



## - Informationsblatt zur EU-Reiserichtlinie -

Ab dem 01.10.2004 ist für das Mitführen von Hunden, Katzen oder Frettchen beim Grenzübertritt zwischen EU-Staaten Folgendes zu beachten (gilt nur für Tiere die nicht zum Verkauf bestimmt sind):



- Jedes Tier muss mit einem Mikrochip (ISO-Norm\*) gekennzeichnet sein (eine Übergangsfrist von 8 Jahren erlaubt auch eine gut leserliche Tätowierung; bei Mikrotranspondern, die der ISO-Norm nicht entsprechen, muss ein entsprechendes Lesegerät mitgeführt werden) (\* Seit ca 8 Jahren werden nur noch ISO-genormte Mikrotransponder ausgeliefert. Wenn Sie sich nicht sicher sind – fragen Sie Ihren Tierarzt.)
- Länder, die schon vorher eine Mikrotransponderkennzeichnung verlangen, können dies auch weiterhin tun – auch während der Übergangsfrist.
- Der bisher ausreichende **Internationale Impfausweis reicht nicht mehr aus**. Es muss der neue **EU-Heimtierausweis (erhältlich ab Juni 2004)** mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung mitgeführt werden! (Dieser wird nicht wie bisher kostenfrei vom Impfstoffhersteller mitgeliefert, sondern ist kostenpflichtig.)
- Tiere, die jünger sind als 3 Monate können mit Ausweis mitgeführt werden, wenn sie seit ihrer Geburt nicht mit wildlebenden Tieren zusammengekommen sind, oder als Begleitung der Muttertiere, von der sie noch abhängig sind.
- Für Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich gilt während einer Übergangsfrist von 5 Jahren weiterhin die Pflicht, einen Impftiter gegen Tollwut nachzuweisen. Bei Tieren, die jünger als 3 Monate sind, bedarf es einer Sondergenehmigung.
- Für Tiere aus den Drittländern wie Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikan gelten die gleichen Bestimmungen.
- Für Tiere aus anderen Drittländern gilt neben der Kennzeichnungspflicht mit Mikrotransponder auch eine Nachweispflicht für einen Impftiter gegen Tollwut (mindestens 30 Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Einreise). Dies gilt wohl auch für die Wiedereinführung eines Tieres!!! (hierbei entfällt die Dreimonatsfrist, wenn vor Verlassen der Gemeinschaft ein Impftiter nachgewiesen wurde)
- Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten, was die Einfuhr bestimmter Rassen angeht, sind von dieser EU-Vorschrift nicht betroffen.
- Die Richtlinie im Wortlaut:  
[http://europa.eu.int/comm/food/fs/ah\\_pcad/req998-2003\\_petpass\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/food/fs/ah_pcad/req998-2003_petpass_de.pdf)

*Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen und helfen Ihnen dabei,  
Ihren Liebling reisefit zu machen!*